

Hier kannst du uns erreichen:
Hotline: 0800 3426788

Betriebsübergang -

Es ist soweit. Der Aufbau wird aus allen WEA Betrieben ausgegliedert. Je nach Art der Beschäftigung werden die Mitarbeiter künftig in der WEC Site Services GmbH oder der WEC Installation GmbH beschäftigt.

Rechtlich handelt es sich bei der Ausgliederung um einen **Betriebsübergang nach § 613 a BGB** (Bürgerliches Gesetzbuch). Der Paragraph regelt alle Vorschriften, die der Arbeitgeber einzuhalten hat. Was bedeutet das nun für dich?



aber nicht schutzlos!

Kein neuer Arbeitsvertrag

Der Übergang auf einen neuen Arbeitgeber bedeutet nicht, dass du einen neuen Arbeitsvertrag erhältst.

Achtung: Zum Arbeitsvertrag gehören auch Regelungen, die zwar nicht schriftlich vereinbart wurden, aber immer in der WEA praktiziert wurden, z.B. die Leistungszulage. Insbesondere sind hier die Anrechnung der Fahrtzeit als Arbeitszeit und die entsprechende Bezahlung für jedes Teammitglied zu nennen.

Aufgepasst: Der Arbeitgeber kann versuchen, mit dir einen Aufhebungsvertrag und einen neuen Arbeitsvertrag zu vereinbaren. Mit der Unterschrift unter einem Aufhe-

bungsvertrag verlierst du aber alle Ansprüche aus dem bisherigen Arbeitsverhältnis, auch auf die Anrechnung und Entlohnung der Fahrtzeit als Arbeitszeit.

Auch wenn es zu einem späteren Zeitpunkt zu einem weiteren Betriebsübergang kommt, nimmst du die Ansprüche aus dem Arbeitsverhältnis der WEA mit.

Aber auch hier gilt: Keinen Aufhebungsvertrag und keinen neuen Arbeitsvertrag unterschreiben!

Keine Kündigung

Weder zum Zeitpunkt des Betriebsüberganges noch danach darf der Arbeitgeber dich aus diesem Grund kündigen. Auch nicht, wenn du dich weigerst, einen neuen Arbeitsvertrag zu unterschreiben!

